

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (1)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zungspflichtigen nötigenfalls sogar verlangt werden kann, daß er sich in seinen eigenen Bedürfnissen einschränke, um die Unterstützungsleistungen erbringen zu können.

Wenn sich nun ein solcher aus Zivilrecht unterstützungspflichtiger Verwandter weigert, Unterstützungen zu leisten oder weniger leisten will, als nötig wäre, und die Armenpflege vorläufig einspringen muß, so wird der Unterstützungspflichtige gegenüber dieser zahlenden Armenbehörde ersatzpflichtig. Dieses Verhältnis Armenbehörde/Unterstützungspflichtiger ist nun nicht so einfach und klar, wie das Verhältnis Unterstützungsbedürftiger/Armenbehörde oder das Verhältnis Unterstützungsbedürftiger/Unterstützungspflichtiger. Die Armenbehörde leistet auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, die Verpflichtung des Unterstützungspflichtigen beruht aber auf Zivilrecht. Wenn nun beispielsweise eine Armenbehörde für ein Kind aus geschiedener Ehe Unterstützungen leisten muß, so kann sie von dem zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteil ihre Leistungen nur im Umfange der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge zurückfordern, selbst wenn sie ihrerseits mehr leisten muß. Läuft die Unterhaltspflicht des pflichtigen Elternteils gegenüber dem Kinde infolge Erreichung des im Scheidungsurteil vorgesehenen Alters ab, bleibt das Kind aber (wie im vorliegenden Falle) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit weiterhin unterstützungsbedürftig, so tritt an die Stelle der bisherigen Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB, wobei diese in ihrem Umfange neu festgesetzt werden kann und auf die im Zeitpunkt ihres Eintrittes oder ihrer Festsetzung bestehenden Verhältnisse ausgerichtet werden muß. Aber auch diese Unterstützungspflicht aus Art. 328 ZGB ist eine zivilrechtliche Verpflichtung, und die vorläufig zahlende Armenbehörde kann, selbst wenn ihre Leistungen größer sind, vom Verpflichteten nicht mehr zurückfordern, als ihm gestützt auf Art. 328 (und 329) ZGB auferlegt werden kann und darf. Das kantonale öffentliche Recht (Armenunterstützungsrecht) ist hier wie erwähnt beschränkt durch das eidgenössische Zivilrecht. Es kann keine weiterreichende Ersatzpflicht eines Unterstützungsbedürftigen statuieren. Die Unterstützungspflicht der Verwandten ist durch das Bundesrecht abschließend geregelt worden und läßt keinen Raum mehr für kantonales öffentliches Recht. Art. 329/II ZGB gibt daher der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, sobald sie Unterstützungen leistet, einen direkten Klageanspruch. Der Ersatzanspruch des unterstützenden Gemeinwesens (vertreten durch die Armenbehörde) ist daher, obschon die Unterstützung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung geleistet wurde, ein zivilrechtlicher Anspruch. Es geht eben letztendlich auf die rein zivilrechtliche Tatsache der Verwandtschaft des Unterstützungspflichtigen mit dem Unterstützungsbedürftigen zurück (BGE 42 I, S. 353/54).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 29. November 1955.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das unterstützende Gemeinwesen ist befugt, neben laufenden Beiträgen vom pflichtigen Blutsverwandten auch Ersatz für die bereits geleisteten Unterstützungen zu verlangen; dieser Ersatzanspruch ist aber beschränkt auf Leistungen, welche die unterstützende Armenpflege bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen zu der Zeit hätte fordern*

können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird. — Auf Entstehung und Bestand des Ersatzanspruches hat der Tod des Unterstützten keinen Einfluß; mit dem Tod des Unterstützten gehen weder der Ersatzanspruch des Gemeinwesens noch dessen Aktivlegitimation unter. — Der Rückgriffsanspruch muß, vorbehältlich der eigentlichen Verjährung, sofort geltend gemacht werden. Der Ersatzanspruch des Gemeinwesens verjährt innert 5 Jahren; die Verjährung tritt für jede einzelne von den Verwandten zu ersetzende Unterstützungsleistung mit Ablauf von 5 Jahren seit deren Erbringung durch das Gemeinwesen ein. — Bei Vorliegen eines Irrtums betreffend eines für die Bemessung des Unterstützungsbeitrages wesentlichen Sachverhaltes (z. B. Vermögen des Pflichtigen) kann eine Vereinbarung unter den Parteien innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums durch das Gemeinwesen angefochten werden; die Berufung auf den Irrtum steht selbst dem fahrlässig Irrenden offen. — Der in Anspruch genommene Blutsverwandte ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

A. — Der mittellose C. W., geb. 1877, mußte vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich vom 5. Mai 1949 bis zu seinem Tode (21. Dezember 1952) unterstützt werden. Am 16. Juli 1949 schloß das Fürsorgeamt mit dem Sohne W., Bäckermeister in U., eine Vereinbarung ab, wonach dieser ab 1. Mai 1949 an die Kosten der Unterstützung seines Vaters einen monatlichen Beitrag von Fr. 120.— zu bezahlen hatte. Auf Grund dieser Verpflichtung bezahlte der Sohn dem Fürsorgeamt bis zum Tode des Vaters Fr. 5040.—. Für Fr. 5313.55 geleisteter Unterstützungen blieb das Fürsorgeamt ungedeckt.

Nach erfolglosen Verhandlungen mit dem Sohne stellte das Fürsorgeamt am 6. April 1955 beim Regierungsstatthalteramt T./BE das Begehren, jener sei zu verpflichten, diesen Betrag von Fr. 5313.55 zu ersetzen.

B. — Der Regierungsstatthalter sowie, in Abweisung der Rekurse beider Parteien gegen dessen Entscheid, der Regierungsrat des Kantons Bern haben das Rückerstattungsbegehren teilweise gutgeheißen dahin, daß W. Sohn in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt wird, dem Fürsorgeamt an die Unterstützung des Vaters für die Zeit vom 5. Mai 1949 bis zum Tode (21. Dezember 1952) einen weitem Betrag von Fr. 60.— im Monat, insgesamt (für 44 Monate) Fr. 2640.— zu bezahlen.

Der Regierungsrat führt aus, der Beitrag von Fr. 120.— des Beklagten sei durch einen außergerichtlichen Vergleich festgesetzt worden. Das Fürsorgeamt sei damals, nach den vom Beklagten gegebenen Auskünften, von einem Bruttoeinkommen von Fr. 14 700.— und einem Vermögen von Fr. 52 000.— ausgegangen. Dabei habe ihm der Beklagte zugegebenermaßen verschwiegen, daß er in seine Liegenschaft in B. aus eigenen Mitteln Fr. 47 000.— investiert und diese dadurch im Werte entsprechend erhöht hatte. Er habe also das Fürsorgeamt damals über die Höhe seines Vermögens in einen Irrtum versetzt. Daß es sich dabei um eine absichtliche Täuschung gehandelt hätte, sei nicht hinreichend nachgewiesen; es möge sein, daß der Beklagte wirklich nicht daran gedacht habe, daß er diese Aufwendungen in den Verhandlungen mit dem Amt hätte erwähnen müssen. Auf jeden Fall aber liege ein Irrtum über einen Sachverhalt vor, der vom Amt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des abgeschlossenen Vergleiches betrachtet wurde. Dieser sei daher für das Fürsorgeamt im Sinne von Art. 24 Ziff. 4 OR unverbindlich. Von der Verheimlichung habe das Amt erst anlässlich des Verkaufes der Liegenschaft in B. im

November 1953 Kenntnis erhalten und noch im gleichen Monat den Beklagten zur Nachzahlung aufgefordert, den Vergleich also rechtzeitig angefochten. In Ansehung des neu entdeckten Vermögensteils von Fr. 47 000.—, anderseits der Tatsache, daß sich der Vater nie um den Sohn gekümmert habe, erscheine eine Nachzahlung von Fr. 60.— pro Unterstützungsmonat angemessen.

C. — Gegen diesen Entscheid legte das Fürsorgeamt die vorliegende Hauptberufung ein mit dem Begehren um Zusprechung seiner ganzen Nachforderung von Fr. 5313.55. Mit Anschlußberufung beantragt W. Abweisung des ganzen Nachleistungsbegehrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte bestreitet dem Fürsorgeamt zunächst die Aktivlegitimation zu der Nachforderung mit der Begründung, die öffentliche Armenpflege könne nur an Stelle des Unterstützungsbedürftigen und nur solange dieser einen Anspruch habe, einen Verwandtenunterstützungsanspruch geltend machen. Dieser erlösche daher mit dem Tode des Unterstützten und damit auch die Aktivlegitimation der Armenbehörde zur Inanspruchnahme des Verwandten. Würde man etwas anderes annehmen, so liefe das praktisch auf einen Rückerstattungsanspruch hinaus, was nicht der Sinn des Art. 328 ZGB sein könne.

Nach konstanter Rechtsprechung gibt jedoch das ZGB der unterstützungspflichtigen Armenbehörde die Befugnis, von den pflichtigen Verwandten neben laufenden Beiträgen *Ersatz* für die bereits geleisteten Unterstützungen zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist aber auf die Leistungen beschränkt, die der Unterstützungsberechtigte oder die unterstützende Behörde bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse des unterstützungspflichtigen Verwandten *zu der Zeit* hätte fordern können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird (BGE 74 II 22, 76 II 115). Dieser Rückgriffsanspruch muß vom unterstützenden Gemeinwesen — abgesehen von der eigentlichen Verjährung — mit tunlichster Beförderung geltend gemacht werden (a. a. O.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, erhält das Gemeinwesen, sobald es eine Unterstützung ausgerichtet hat, gegenüber dem beitragspflichtigen Verwandten im Sinne von Art. 329 Abs. 3 ZGB einen Ersatzanspruch nach Maßgabe von Abs. 1. Auf Entstehung und Bestand desselben kann es keinen Einfluß haben, ob der Unterstützte zufälligerweise früher oder später stirbt; denn der Anspruch geht ja auf Ersatz von Leistungen, die dem Unterstützten zu seinen Lebzeiten tatsächlich ausgerichtet worden sind und die durch seinen Tod nicht ungeschehen gemacht werden. Eine andere Auslegung würde, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, manchen unterstützungspflichtigen Verwandten dazu anreizen, die Verhandlungen mit der Armenbehörde über seine Beitragspflicht möglichst lange hinauszuziehen, in der Hoffnung, der Unterstützte werde inzwischen sterben und damit der Ersatzanspruch dahinfallen. Das unterstützende Gemeinwesen kann auch nach dem Tode des Unterstützten bereits im Gange befindliche gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen mit dem Pflichtigen fortsetzen oder sogar solche neu beginnen. Es verliert seine Ansprüche gegenüber dem pflichtigen Blutsverwandten nur dann, wenn es mit deren Geltendmachung ungebührlich lange zögert oder wenn sich der Pflichtige geradezu auf die Verjährung berufen kann (BGE a. a. O.). Von einem Erlöschen des Ersatzanspruches und damit der Aktivlegitimation des Gemeinwesens mit dem Tode des Unterstützten kann keine Rede sein. Die Fälle sind häufig, wo das Gemeinwesen erst nach dem Tode des Unterstützten die

pflichtigen Verwandten belangen kann (z.B. Urteil (staatsrl.) vom 12. Oktober 1950 i.S. Stadtgemeinde Zürich c. L. und Schaffhausen; vom 20. Mai 1952 i.S. S. c. Linthal); es kann sogar nach dem Tode des Unterstützten *und* des Unterstützungspflichtigen des letztern Erben in Anspruch nehmen (Urteil vom 18. Juni 1953 i.S. H. c. Teufen). Die Aktivlegitimation des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich zur Nachforderung ist mithin gegeben.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die zwischen dem Fürsorgeamt und dem Beklagten am 16. Juli 1949 geschlossene Vereinbarung als Vergleich im juristisch-technischen Sinne – Beseitigung des zwischen den Parteien in bezug auf ein Rechtsverhältnis bestehenden Streites durch gegenseitige Zugeständnisse (BGE 41 II 617) – oder als gewöhnlicher Vertrag zu betrachten ist; denn auch ein Vergleich kann wegen wesentlichen Grundlagenirrtums angefochten werden, nämlich wenn nachgewiesen ist, daß beide Parteien von einem gewissen Sachverhalte, der sich nachher als irrtümlich erweist, ausgegangen sind oder daß die eine Partei mit Wissen der andern Partei einen Sachverhalt irrtümlicherweise als gegeben betrachtet hat (BGE 48 II 107 f.; vgl. H. Monfrini, *La transaction extrajudiciaire*, Diss. Lausanne 1937, S. 131 ff.).

a) Die Vorinstanz nimmt nun insofern einen Irrtum des Fürsorgeamtes an, als der Beklagte im Jahre 1949 diesem verschwiegen habe, aus eigenen Mitteln Fr. 47 000.– für seine Liegenschaft in B. aufgewendet und damit deren Wert im gleichen Betrage erhöht zu haben. Diese Feststellung tatsächlicher Natur ist für das Bundesgericht verbindlich. Soweit die Berufung geltend macht, der verschwiegene Teil des Vermögens mache mehr als Fr. 47 000.– aus, ist sie daher nicht zu hören. Absichtliche Täuschung ist nicht nachgewiesen; nimmt die Vorinstanz doch als möglich an, daß der Beklagte nicht daran gedacht habe, daß er diese Investitionen in den Verhandlungen mit dem Fürsorgeamt hätte erwähnen müssen. Dagegen lag beim Fürsorgeamt ein Irrtum bezüglich eines für die Bemessung des Unterstützungsbeitrages wesentlichen Sachverhaltes, eben der Höhe des Vermögens des Beklagten, vor, der das Amt zur Anfechtung der Vereinbarung berechtigt.

b) Demgegenüber wendet der Beklagte in seiner Anschlußberufung ein, die Berufung auf den Irrtum sei in casu gemäß Art. 25 Abs. 1 OR unstatthaft, weil gegen Treu und Glauben verstoßend. Es habe dem Fürsorgeamt damals freigestanden, neben der Auskunft des Beklagten weitere Beweismittel, insbesondere die Steuerakten, einzuverlangen und die gerichtliche Festsetzung der Unterstützungsbeiträge zu verlangen. Wenn das Fürsorgeamt sich mit den Auskünften des Beklagten begnügt und keinen Prozeß eingeleitet habe, müsse es selber die Folge dieser Nachlässigkeit tragen und könne sich nicht auf wesentlichen Irrtum berufen.

Eine Wahrheitspflicht der in Anspruch genommenen Verwandten hat indessen die Rechtsprechung bejaht (BGE 76 II 115 f.). Daß der Belangte bewußt falsche Angaben gemacht habe, ist für die Anfechtung nicht erforderlich, sonst läge absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 28 OR vor. Aber selbst wenn der Beklagte keine Offenbarungspflicht verletzt hat, ist Irrtum des Vergleichspartners möglich und hier nach den Feststellungen der Vorinstanz gegeben. Auf seinen Irrtum darf sich selbst der fahrlässig Irrende berufen (Art. 26 OR). Höchstens um Fahrlässigkeit handelt es sich, wenn der Beklagte dem Fürsorgeamt vorwirft, es habe gewußt, daß er Eigentümer der Liegenschaft in B. sei, und hätte sich daher mit den erhaltenen Auskünften nicht zufriedengeben dürfen. Die Auskunft-

mittel, deren Nichtbenützung der Beklagte dem Amt entgegenhält, standen ja a fortiori ihm selbst zur Verfügung, und da er selbst zur Wahrheit verpflichtet war, kann er der Gegenpartei nicht vorwerfen, ihm vertraut zu haben.

c) Nachdem das Fürsorgeamt erst anlässlich des Verkaufes der Liegenschaft in B. des Beklagten im November 1953 von der Verschweigung des darin liegenden Mehrwertes Kenntnis erhalten hatte, genügte die noch im gleichen Monat an den Beklagten gestellte Aufforderung zur Nachzahlung sowohl dem Erfordernis beförderlicher Geltendmachung im Sinne der Praxis (BGE 74 II 22) als der einjährigen Anfechtungsfrist gemäß Art. 31 Abs. 1 OR.

3. In der Anschlußberufung macht der Beklagte gegenüber der Nachforderung Verjährung geltend. Er hatte diese Einrede bereits in seiner Klageantwort vom 31. Mai 1955 an den Regierungsstatthalter von T. erhoben und in der Rekursantwort vom 7. Januar 1956 an die Vorinstanz durch Verweisung auf jene aufrechterhalten. Die Einrede ist mithin vor Bundesgericht nicht neu vorgebracht.

Der Ersatzanspruch des Gemeinwesens gegen die Verwandten verjährt innert der 5jährigen Frist von Art. 128 Ziff. 1 OR. Die Verjährung tritt, da die Ersatzforderung mit der Auszahlung der Unterstützung durch das Gemeinwesen fällig wird, für jede einzelne von den Verwandten zu ersetzende Unterstützungsleistung mit Ablauf von 5 Jahren seit deren Erbringung durch das Gemeinwesen ein (BGE 76 II 117 Erw. 5; zit. Urteil i.S. H.). Die Verjährung wurde durch die Rückerstattungsklage des Fürsorgeamtes vom 6. April 1955 unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR). Verjährt ist demnach die Nachforderung für die Unterstützungsleistungen vom 1. Mai 1949 bis 6. April 1950, also für $10\frac{1}{5}$ Monate.

4. Die Festsetzung der Höhe des nachzuzahlenden Betrages ist weitgehend Ermessenssache. Die Grundsätze, welche die Vorinstanz (Erw. 8) angewandt hat, können nicht ernstlich beanstandet werden, was auch der Beklagte anerkennt. Die Ausführungen der Berufungsklägerin im Sinne der Zusprechung des ganzen ungedeckten Betrages vermögen dagegen nicht aufzukommen. Der in den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren aufgestellten Rechnung, wonach der Unterstützungspflichtige gezwungen wäre, für die Unterstützung sein ganzes Vermögen bis zum Tode des Bedürftigen aufzubrauchen, könnte keinesfalls zugestimmt werden. Geht man mit der Vorinstanz von einem jährlichen Einkommen des Beklagten von Fr. 14 700.— und einem Vermögen von Fr. 50 000.— plus Fr. 47 000.— = Fr. 97 000.— aus, so kann ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 180.— im Monat = Fr. 2160.— im Jahr für einen Vater, der sich, wie die Vorinstanz feststellt, um seinen Sohn nie gekümmert hat, nicht als außerhalb der Ermessensgrenzen liegend bezeichnet werden.

Der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag reduziert sich zufolge der Verjährung von $10\frac{1}{5}$ Monatsbeiträgen zu Fr. 60.— um Fr. 612.— von Fr. 2640.— auf Fr. 2028.—.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Hauptberufung wird abgewiesen, die Anschlußberufung teilweise gutgeheißen und der vom Beklagten an die Klägerin nachzuzahlende Betrag auf Fr. 2028.— festgesetzt. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. September 1956.)